

Zusatzvereinbarung zur Gewährung eines Neukundenbonus im Rahmen eines Stromliefervertrages

WEST.
strom

NORD.
strom

§ 1 Neukundenbonus und Umzugsregelung

1. Anspruchsvoraussetzungen: Der Kunde erhält bei erstmaligem Abschluss dieses Stromliefervertrages einen einmaligen Neukundenbonus in Höhe von **142,80 € brutto**. Als Neukunde gilt, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss an der betreffenden Entnahmestelle nicht durch die Stadtwerke mit Strom beliefert wurde.

2. Dauer und Entfall: Der Bonus ist auf das **erste Jahr der Belieferung** (12 Monate ab Lieferbeginn) beschränkt. Ab dem zweiten Belieferungsjahr entfällt der Anspruch auf den Bonus ersatzlos.

3. Fälligkeit und Verrechnung bei unterjährigem Beginn: Die Gutschrift des Bonus erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen Jahresabrechnungen (Stichtag 31.12.) wie folgt:

- In der **ersten Jahresabrechnung** nach Lieferbeginn wird der Bonus anteilig für die verbleibenden Tage des laufenden Kalenderjahres gutgeschrieben.
- Der **verbleibende Teil des Bonus** für das restliche erste Belieferungsjahr wird mit der darauf folgenden Jahresabrechnung im nächsten Kalenderjahr verrechnet.
- Eine Barauszahlung des Bonus ist ausgeschlossen; er wird ausschließlich mit Forderungen aus der Strombelieferung verrechnet.

4. Vorzeitige Vertragsbeendigung: Endet das Vertragsverhältnis vor Ablauf des ersten vollen Belieferungsjahres, wird der Bonus **tagesanteilig** für den tatsächlichen Zeitraum der Belieferung gewährt und mit der Schlussrechnung abschließend verrechnet.

5. Regelung bei Umzug: Setzt der Kunde das Vertragsverhältnis an einer neuen Entnahmestelle fort (Umzug mit Mitnahme des Vertrages), bleibt der Anspruch auf den Bonus bestehen. Die Berechnung des ersten Belieferungsjahres läuft unterbrechungsfrei weiter. Führt ein Umzug zur Beendigung des Lieferverhältnisses, erfolgt die Gutschrift des Bonus gemäß Ziffer 4 ebenfalls **tagesanteilig** bis zum Tag der Beendigung der Belieferung.

